

RA Dr. Bernd Söhnlein · Ringstraße 7 · 92318 Neumarkt i.d.OPf.

Stadt Bamberg  
Herrn Oberbürgermeister Starke  
Maximiliansplatz 3

96047 Bamberg  
Vorab per Telefax: 0951 / 87-1975

Datum	Unser Zeichen	Bei Rückfragen
27.02.2019	19/000020	Söhnlein/sö

#### EILT! STADTRATSSITZUNG HEUTE

#### **BI St. Getreu Str. ./ Stadt Bamberg wegen Erschließungsbeitrag**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Starke,

in vorbezeichneter Angelegenheit zeige ich an, dass ich die **Bürgerinitiative St.-Getreu-Straße Bamberg**, vertreten durch ihren Sprecher Herrn Bernhard Schmidt, St.-Getreu-Str. 36, 96049 Bamberg, anwaltlich vertrete.

Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 20.2.2019, in dem Sie dargelegt haben, dass die Stadt Bamberg den Ausbau der St.-Getreu-Straße weiter verfolgen müsse. Die Stadt sei aufgrund der kommunal- und abgabenrechtlichen Vorschriften verpflichtet, Erschließungsbeiträge für die Baumaßnahme zu erheben.

Dr. Bernd Söhnlein  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Mediator

Ringstraße 7  
92318 Neumarkt i.d.OPf.

Telefon: 09181 510039  
Telefax: 09181 510379  
info@ra-kanzlei-soehnlein.de  
www.ra-kanzlei-soehnlein.de

anerkannte Gütestelle  
gem. Art. 5 BaySchIG

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage weise ich Sie darauf hin, dass die Erhebung eines Erschließungsbeitrages im vorliegenden Fall gemäß Art. 5a Abs. 7 Satz 1 KAG ausgeschlossen ist.

Bei der St.-Getreu-Straße handelt es sich nämlich um eine vorhandene Erschließungsanlage im Sinne der genannten Vorschrift, die beim Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes am 29. Juni 1961 bereits die damals maßgebenden Merkmale einer Anbaustraße gemäß der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Bamberg vom 23. Juni 1961 erfüllt hat. Eine Verpflichtung der Stadt zum Ausbau und zur Abrechnung der Baumaßnahme besteht deshalb nicht.

Sollte die Stadt Bamberg ungeachtet dessen an einem Ausbau und einer Abrechnung der Baumaßnahmen festhalten, fordere ich Sie auf, den Rechtsgedanken des Art. 5 Abs. 1a KAG aufzugreifen und die Beitragspflichtigen möglichst frühzeitig über das Verfahren der Beitragserhebung einschließlich in Betracht kommender Billigkeitsmaßnahmen zu informieren. Insbesondere möchte ich Sie bitten mir mitzuteilen, ob die Stadt beabsichtigt, **Vorausleistungen** auf den Erschließungsbeitrag gemäß § 133 Abs. 3 BauGB zu erheben. Ferner bitten wir den Stadtrat zu prüfen, ob die Stadt von der Möglichkeit des Art. 13 Abs. 6 KAG Gebrauch machen wird, die Erschließungsbeitragssatzung dahingehend zu ändern, dass für Erschließungsanlagen wie die St.-Getreu-Straße ein Drittel der Erschließungsbeiträge erlassen werden.

Schließlich fordere ich Sie auf mitzuteilen, aus welchen Gründen die derzeitige Ausbauplanung um ein Vielfaches aufwändiger und teurer sein soll als die bereits im Jahr 2002 in den Grundzügen fertig gestellte aber nicht verwirklichte Ausbauplanung für die St.-Getreu-Straße. Die damalige Kostenschätzung lag gem. Kostenaufstellung des Ingenieurbüros Balling bei ca. 395.000 €. Nach den jetzigen Schätzungen sollen die beiden Maßnahmen „St.-Getreu-Straße“ und „Villachstraße“ zusammen rund 4,8 Mio. € kosten, wobei ein beträchtlicher Anteil auf die St.-Getreu-Straße entfallen dürfte. Diese Kostensteigerung kann nicht allein mit der allgemeinen Preisentwicklung in der Baubranche erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Söhnlein  
Rechtsanwalt